

Arbeitnehmer-Stammdatenblatt

1. Angaben zum Arbeitgeber

Firma / Name: _____

2. Angaben zum Arbeitnehmer

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____ PLZ / Ort: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Geburtsname: _____ Geschlecht: weiblich männlich

Staatsangehörigkeit: _____ Telefonnummer: _____

IBAN oder Kontonummer: _____

BIC oder Bankleitzahl: _____ Kreditinstitut: _____

Schulbildung: _____ Berufsausbildung: _____

Identifikationsnummer: _____ Sozialversicherungsnummer: _____

Steuerklasse: I II III IV V VI Konfession: ev rk keine _____

Anzahl der Kinderfreibeträge: keine 0,5 1,0 1,5 2,0 2,5 3,0 3,5 4,0

3. Status bei Beginn der Beschäftigung

Schüler(in) Selbständig Student(in) Arbeitslos
 Sozialhilfeempfänger(in) Hausfrau/Hausmann Rentner(in) in Elternzeit
 Wehr-/Zivildienstleistender Arbeitnehmer(in) Sonstiges: _____

4. Angaben zu Kranken- und Pflegeversicherung

Ich bin in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert

nein ja, bei (Krankenkasse): _____

Ich habe Kinder

nein ja, den Anhang "Formular Elterneigenschaft" habe ich ausgefüllt und beigelegt.

5. Angaben zum Arbeitsverhältnis

Beginn der Beschäftigung: _____ Bezeichnung der Tätigkeit: _____

Monatslohn / Gehalt: _____ oder Stundensatz bei Vergütung pro Stunde: _____

Wöchentliche Arbeitszeit: _____ falls unregelmäßig: Mo ____ Di ____ Mi ____ Do ____ Fr ____

6. Angaben zur Versteuerung

nach den Lohnsteuerabzugsmerkmalen der ELStAM-Datenbank
 pauschal (nur möglich bei geringfügiger Beschäftigung bis zu einem Entgelt von 538,- € mtl.)
die pauschale Lohnsteuer in Höhe von 2,0 Prozent übernimmt der Arbeitgeber Arbeitnehmer

7. Angaben für geringfügig Beschäftigte

Es besteht/bestehen derzeit ein oder mehrere Beschäftigungsverhältnis(se) bei (einem) anderen Arbeitgeber(n)

nein ja, ich übe derzeit folgende Beschäftigungen aus:

Beginn der Beschäftigung(en)	Arbeitgeber mit Adresse	Die weitere Beschäftigung ist
1. _____	_____	<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt
2. _____	_____	<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt

Anmerkung: Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig 538,00 € mtl. nicht übersteigt.

Bei Addition der Bruttoarbeitsentgelte aus der/den bereits ausgeübten geringfügig entlohten Beschäftigung(en) und der von diesem Fragebogen betroffenen (neuen) geringfügig entlohten Beschäftigung ergibt sich ein Betrag, der regelmäßig 538,00 € im Monat übersteigt

nein ja

8. Angaben für kurzfristig Beschäftigte

Im laufenden Kalenderjahr habe ich bereits eine/mehrere befristete Beschäftigung(en) ausgeübt

nein ja, im laufenden Kalenderjahr habe ich folgende befristete Beschäftigung(en) ausgeübt:

Beginn und Ende der Beschäftigung(en)	Arbeitgeber mit Adresse
1. _____	_____
2. _____	_____

Anmerkung: Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf drei Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird.

9. Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Personen, die ein geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis (bis 538,00 € mtl.) aufnehmen, unterliegen grundsätzlich der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Alternativ können diese sich jedoch von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Details hierzu können dem beigefügten Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entnommen werden.

Ich bin geringfügig beschäftigt (Minijobber) und möchte in die Rentenkasse einzahlen

ja nein, den Anhang "Befreiungsantrag Rentenversicherung" habe ich ausgefüllt und beigefügt.

10. Datenschutz und Unterschrift

Hiermit erkläre ich nach der DSGVO mein Einverständnis, dass meine persönlichen Daten für die Lohnabrechnung verwendet, gespeichert und von einem EDV-Dienstleister verarbeitet und aufbewahrt werden. Darüber hinaus ermächtige ich den Arbeitgeber zur Datenarchivierung über das Dienstverhältnis hinaus für die Dauer u. a. der steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen. Sind die (steuer-)rechtlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Aufbewahrungsfristen abgelaufen, muss eine Löschung meiner persönlichen Daten nach Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgen. Die Datenweitergabe für Bescheinigungen usw. im Rahmen des Dienstverhältnisses oder für arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtliche als auch für berufsgenossenschaftliche Vorgänge ist erlaubt; darüber hinaus ist die Weitergabe an weitere Dritte grundsätzlich untersagt.

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, meinem Arbeitgeber alle Änderungen, insbesondere die Aufnahme weiterer Beschäftigungen, unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

Formular Elterneigenschaft - Freiwillige Selbstauskunft

Ab Juli 2023 ist zur Berechnung des Pflegeversicherungsbeitrags die Anzahl und das Alter Ihrer Kinder erforderlich. Für Arbeitnehmer mit einem Kind entfällt der Beitragszuschlag. Bei zwei bis fünf Kindern unter 25 Jahren sind weitere Beitragsabschläge vorgesehen.

Eingang am:

Wenn Sie die Begünstigung in Anspruch nehmen wollen, füllen Sie das Formular aus.

Geben Sie das unterschriebene Formular in den nächsten Tagen an Ihren Arbeitgeber zurück.
Selbstzahler weisen die Elterneigenschaft bei der Pflegekasse nach.

Unternehmen:

Beschäftigte/r:

Familienname, Vorname

Personalnummer

Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder unter 25 Jahren:

Hinweise zu berücksichtigungsfähigen Kindern nach § 55 Abs. 3 SGB XI erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.

Bei den folgenden freiwilligen Angaben können Sie Lohn- und Gehaltsabrechnung unterstützen – auch in Zukunft. Die Daten werden im Abrechnungssystem gespeichert und das Erreichen des 25. Lebensjahrs Ihrer Kinder wird automatisch überwacht.

Elterneigenschaft für die Kinder:

1.	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Familienname	Vorname	Geburtsdatum
2.	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Familienname	Vorname	Geburtsdatum
3.	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Familienname	Vorname	Geburtsdatum
4.	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Familienname	Vorname	Geburtsdatum
5.	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Familienname	Vorname	Geburtsdatum

Bei mehr Kindern verwenden Sie einen weiteren Ausdruck des Formulars.

Ich versichere die Hinweise auf der Rückseite / Folgeseite zur Kenntnis genommen zu haben. Meine Angaben entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.

Datum, Unterschrift Angestellte/r

Hinweise:

Es handelt sich um eine freiwillige Selbstauskunft. Sie müssen gar keine Angaben machen oder können einzelne Kinder unberücksichtigt lassen. Es können jedoch bei der Beitragsermittlung ausschließlich die angegebenen Kinder berücksichtigt werden. Hinsichtlich der Kinder, die gemäß Ihrer Angaben berücksichtigt werden sollen, gilt Folgendes:

- **Mitwirkungspflicht:** Nach § 28o Abs. 1 SGB IV sind Beschäftigte dazu verpflichtet, gegenüber dem Arbeitgeber die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen und, soweit erforderlich, dazu notwendige Unterlagen vorzulegen. Dies gilt bei mehreren Beschäftigungen gegenüber allen beteiligten Arbeitgebern. Nach § 111 Abs. 1 Ziffer 4 SGB IV begehen Beschäftigte eine Ordnungswidrigkeit, wenn sie vorsätzlich oder leichtfertig diese Auskünfte nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilen oder die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegen. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 111 Abs. 4 SGB IV mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Falsche Angaben stellen zudem eine Verletzung einer arbeitsrechtlichen Pflicht durch die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer dar und können unter anderem arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Jede Änderung der angegebenen Verhältnisse muss unaufgefordert der Personalabteilung mitgeteilt werden.
- **Datenschutz:** Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet und gespeichert, soweit und solange dies zur Erfüllung der dem Arbeitgeber obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1 c) DS-GVO (i.V.m. § 55 Abs. 3 SGB XI).

Arbeitgeber/-in:

Name: _____

Betriebsnummer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Der Befreiungsantrag ist am

T	T	M	M	J	J	J	J	J	J

 bei mir eingegangen.

Die Befreiung wirkt ab dem

T	T	M	M	J	J	J	J	J	J

.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers)

Hinweis für die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber:

Der Befreiungsantrag ist nach § 8 Absatz 2 Nr. 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und nicht an die Minijob-Zentrale zu senden.

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Arbeitnehmer/-innen, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausüben, unterliegen grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der von der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,6 Prozent (bzw. 13,6 Prozent bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen im gewerblichen Bereich bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den/die Arbeitnehmer/-in ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den/die Arbeitnehmer/-in und gegebenenfalls sogar den/die Ehepartner/-in.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der/die Arbeitnehmer/-in von ihr befreien lassen. Hierzu ist der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitzuteilen, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung gewünscht ist. Übt der/die Arbeitnehmer/-in mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der/die Arbeitnehmer/-in alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs bei der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der/die Arbeitgeber/-in der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der/die Arbeitgeber/-in den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den/die Arbeitnehmer/-in entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der/die Arbeitnehmer/-in nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein/-e Arbeitnehmer/-in für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.